

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 13/1927 (1927)

Artikel: Kanton Graubünden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-29826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Art. 11. Die Subvention wird, wenn es sich nicht um kleine Beträge handelt, in mehreren Raten ausbezahlt. Für die Feststellung des Zeitraumes, innert dessen die Gesamtauszahlung erfolgt, ist die Höhe des zur Zeit zur Verfügung stehenden Kreditpostens maßgebend. Von dem Zeitpunkte der Beendigung des Rohbaues ist dem Erziehungsdepartemente rechtzeitig Kenntnis zu geben, welches alsdann das Kantonsbauamt zur Besichtigung und Untersuchung desselben abordnen wird.

Art. 12. Vorstehendes Regulativ ersetzt dasjenige vom 16. Dezember 1911 samt Nachtrag vom 27. März 1922 und tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Primarschule.

1. Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule. (Vom Großen Rat am 30. November 1926 beschlossen.)

Art. 1. Der Kanton Graubünden zahlt aus der ihm gemäß Bundesgesetz vom 25. Juni 1903 zufallenden Summe für Unterstützung der öffentlichen Primarschulen laut Gesetz betreffend Besoldung der Volksschullehrer vom 3. Oktober 1920 an die Grundzulage von Fr. 1100.— für jeden Primarlehrer Fr. 100.—.

Art. 2. Im weiteren sollen jährlich verwendet werden:

- a) Fr. 10,813.— als Beitrag an die Versicherungskasse der Volksschullehrer, laut Großratsbeschluß vom 1. Juni 1923;
- b) Fr. 10,000.— für folgende Zwecke: Bau und wesentlicher Umbau von Schulhäusern, Anlage von Turnplätzen und Anschaffung von Schulmobiliar: Nähmaschinen, Turngeräte u. s. w.;
- c) Fr. 8000.— für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- d) Fr. 5000.— für Verbilligung der kantonalen Lehrmittel.

Art. 3. Der Rest der Bundessubvention für die öffentlichen Primarschulen wird dem Kleinen Rate zur Verfügung gestellt zur Verwendung im Sinne der Vollziehungsverordnung vom 17. Januar 1906 zum Bundesgesetz betreffend Unterstützung der öffentlichen Primarschulen vom 25. Juni 1903.

Art. 4. Die Bemessung der Beiträge an die Gemeinden für die in Art. 2 unter b und c bezeichneten Zwecke ist Sache des Kleinen Rates.

Die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder geschieht nach dem Regulativ des Kleinen Rates vom 27. November 1904.

Der Kleine Rat wird über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention alljährlich Bericht erstatten.

Art. 5. Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Großen Rat sofort in Kraft und hebt alle vorgängigen Bestimmungen über die Verwendung der eidgenössischen Schulsubvention auf.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Verordnung für die kantonalen Beiträge an arme Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen. (Vom 30. November 1926.)

Art. 1. Gemäß Art. 8 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Volksschullehrer vom 3. Oktober 1920 entrichtet der Kanton an arme Gemeinden angemessene Beiträge zur Bestreitung der Lehrerbesoldungen.

Art. 2. Als arme Gemeinden fallen vor allem die Gemeinden in Betracht, deren Verwaltungsdefizit jeweilen vom Kanton zu tragen ist.

Art. 3. Der Kanton übernimmt die Minimal-Lehrerbesoldungen der in Art. 2 bezeichneten Gemeinden ganz, soweit die Erträge des Schulfonds dazu nicht ausreichen, aber nicht über die Deckung des Gemeindefizites hinaus.

Art. 4. Als arm im Sinne dieser Verordnung sind auch die Gemeinden zu betrachten, deren Erträge aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeindennutzungen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulbetrieb in unzulässiger Weise einzuschränken.

Art. 5. Der Kanton entrichtet an die Minimal-Lehrerbesoldungen der in Art. 4 bezeichneten Gemeinden Beiträge nach Maßgabe der ihm von den Gemeinden unterbreiteten und vom Erziehungsdepartement in Verbindung mit der Gemeindekontrolle geprüften Verwaltungs- und Finanzausweise und nach Maßgabe der dem kantonalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 6. Diese Verordnung tritt mit dem Jahre 1927 in Kraft. Sie wird vom Kleinen Rate vollzogen. — Damit wird die Verordnung für die kantonalen Beiträge an die Lehrerbesoldungen vom 30. Mai 1901 außer Kraft gesetzt.